

Presse - Information

Pressekonferenz, Landtag, 6.11.2014

Rückbau von Windkraftanlagen (WKA) nicht gesichert! Sicherungs-Fonds notwendig!

Grundlage für die folgenden Darlegungen sind:

Kleine Anfrage des Abg. Rock (FDP) vom 06.08.2014 betreffend Rückbau von Windkraftanlagen in Hessen und Antwort der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (**Drs. 19/ 763**) sowie

Kleine Anfrage des Abg. Rock (FDP) vom 06.08.2014 betreffend Rückstellungen für Rückbau von Windkraftanlagen in Hessen und Antwort der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (**Drs. 19/762**).

In den oben genannten Kleinen Anfrage wurde die Landesregierung gefragt:

- a) Welche rechtlichen Grundlagen gibt es für die Genehmigung und den Rückbau von Windkraftanlagen?
- a) Welche Rückstellungen / Bürgschaften gibt es für die bestehenden hessischen Windräder, um auch im Fall einer Betreiberinsolvenz den Rückbau von WKAs sicherzustellen? Wer kommt für den Rückbau auf?

Problem:

1. Auslaufen der EEG-Förderung

Der Betrieb von Windkraftanlagen wird durch das EEG seit dem Jahr 2000 finanziell und rechtlich (Abnahmepflicht, Einspeisevorrang der EE, Netzausbaupflicht der Versorger etc.) sowie im Baurecht als privilegiertes Vorhaben gefördert.

Die finanzielle Förderung von WKAs ist auf 20 Jahre beschränkt.

- 1) Was passiert mit den WKAs, wenn die EEG-Förderung ausläuft?
- 1) Gibt es ein Geschäftsmodell für die Zeit nach der Förderung?
- 2) Falls der Rückbau droht - ist der Rückbau gesichert? Wer kommt für die Kosten auf?

1. Unwirtschaftlichkeit in der Praxis

Nach einer **Studie des Anlegerbeirates des Bundesverbandes der Windenergie e.V.** aus dem Jahr 2013 erwirtschaften **37 Prozent** der von ihm untersuchten WKAs (insgesamt 1.150 über zehn Jahre und mehr) einen **negativen Cash-Flow**, d.h. die Kosten für Zinsen und Tilgung sind höher als die realen Einnahmen der Windräder. 65 Prozent aller Anlagen erwirtschaften eine Rendite weniger als 2 Prozent, etwa 50 Prozent arbeiten unwirtschaftlich oder am Rande der Wirtschaftlichkeit. In **82 Prozent** der geprüften Jahresabschlüsse lagen die **Umsatzerlöse unter dem geplanten Ansatz!** „Bei differenzierter Betrachtung ergibt sich ein noch katastrophaleres Bild.“, so Werner Dahldorf, Vorsitzender des Anlegerbeirates.

Zu einer ähnlichen Einschätzung kommt beispielsweise auch ein Bericht des SWR (Sendung vom 11.09.14) unter der Überschrift „*Wie rentabel sind Windräder wirklich?*“.

Im Sinne der Nachhaltigkeit muss der Rückbau von Windkraftanlagen in Hessen rechtlich und finanzielle gesichert werden!

Folgendes erklärt die Hessische Landesregierung:

1) Rechtliche Hintergründe

- Zulässigkeitsvoraussetzung für privilegierte Vorhaben wie Windräder im Außenbereich (§ 35 Abs. 5 BauGB): **Abgabe einer Verpflichtungserklärung**, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen
- Windenergieanlagen sind Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) \diamond ab Gesamthöhe von mehr als 50 m nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftig, Genehmigung erteilt RP
- zuständig für die Entscheidung, in welcher Art und in welcher Höhe Sicherheit gefordert wird, ob von einer Sicherheitsleistung abgesehen wird, ob es sich um ein geeignetes Sicherungsmittels handelt ist die Untere Bauaufsichtsbehörde (der Landkreis)
- die **gesetzliche Vorgabe Windräder** nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung **zurückzubauen** sind **nicht zusätzlich durch Nebenbestimmungen festgelegt**
- in der Genehmigung für eine Windenergieanlage werde aber in der Regel folgende Nebenbestimmung festgelegt:
 - Betreiber müssen eine **unbefristete Sicherheit leisten** und diese beim Regierungspräsidium hinterlegen, bei Betreiberwechsel muss der neue Betreiber eine Verpflichtungserklärung abgeben
- **keine Kompensation für Baumaßnahmen bei Rückbau**, keine Herrichtung der Waldflächen nach Rückbau
- für den Fall einer **Insolvenz** liege der Genehmigungsbehörde die im Antragsverfahren geforderte **Sicherheitsleistung** vor
- es besteht seitens der Genehmigungsbehörde **keine Verpflichtung für den Betreiber** der Anlage **Rückstellungen** zu bilden
- Formel zur Ermittlung der **Sicherheitsleistung/Bürgschaft**: **Nabenhöhe der Windenergieanlage (m) x 1000 = Betrag der Sicherheitsleistung (€)**

2) Wie sieht die Realität in Hessen aus?

Bestand der Windräder aktuell in Hessen:

732 Windräder mit 977,6 MW installierter Leistung

davon **liegt** nur für **204 (28%) Windräder** **tatsächlich** eine **Sicherheitsleistungen/Bürgschaften** vor!

für 528 Windräder, **also 72 Prozent der Windräder**, liegen **keine Sicherheitsleistungen vor** oder es ist der Landesregierung / Landesbehörden **unbekannt**, ob welche vorliegen

bei 411 (56%) Windrädern seien keine Bürgschaften erforderlich, bei 117 (16%) Windrädern ist es den Behörden unbekannt (zusammen 528)

Bandbreite der Sicherheitsleistungen/Bürgschaften:

je Windrad schwankt - **zwischen 5.100 Euro und 475.000 Euro** (nach der Faustregel müssten die Windräder dann 475 m Nabenhöhe haben, absolut unrealistisch)

bei 77 von 204 Anlagen liegen die Bürgschaften unter 100.000 Euro, bei 64 (von 204) unter 70.000 Euro

36 Windräder (5 % des Bestandes) im Jahr 1994 oder früher in Betrieb gegangen, also 20 Jahre oder älter (mit marginaler Leistung, 13 MW)

418 Windräder (57%) sind im Jahr 2004 oder früher in Betrieb gegangen, also 10 Jahre oder älter

3) Bewertung:

- es fehlt ein nachhaltiges Konzept für den Rückbau von Windrädern in Hessen
- es gibt keine verbindlichen Vorgaben was wie zurückgebaut werden muss
- einziges Instrument für die Sicherstellung eines Rückbaus sind Bürgschaften/Sicherheitsleistungen, die aber nur für rund ein Viertel der Anlagen existieren
- für die allermeisten Windräder fehlen Bürgschaften, für viele sind die Bürgschaften zu gering

- da keine Pflicht zur Bildung von Rücklagen für die Betreiber besteht und viele Anlagen unrentabel arbeiten, drohen dem Steuerzahler massive Kosten aus dem Rückbau
- falls durchschnittlich 300.000 Euro an Rückbaukosten je Windrad (Schätzung) entstehen, kommen bei 500 Windrädern ohne Bürgschaft z.B. **Kostenrisiken von bis zu 150 Mio. Euro** auf die Steuerzahler zu

4) Forderungen:

- alle Betreiber von Windkraftanlagen sollen in Zukunft in einen **Landes-Sicherungsfonds** einzahlen, um den Rückbau der Anlagen sicherzustellen
- da diese deutlich größer sind als frühere Anlagen ist eine große Sicherungssumme notwendig (Mindestsicherungssumme 500.000 Euro je Anlage, entspricht bisher nur der Bürgschaft von drei der 732 Windkraftanlagen)
- Land muss im Rahmen der Genehmigung umfassende, konkrete Auflagen zum Rückbau der Windräder, insbesondere zur vollständigen Entfernung aller Reste der Windkraftanlagen machen sowie Rückbau und Renaturierung aller genutzter Flächen

Zum Vergleich:

Laut einem Kostengutachten des TÜV Süd:

für den Bau eines üblichen Windrades (3-MW) heute fallen an:

- Baustelleneinrichtung 114.000 Euro
- Erdarbeiten, Abbruch, Wasserhaltung 258.100 Euro
- verbleibende Baunebenkosten 185.000 Euro